

Das erfordert im einzelnen:

1. Es muß ein Zustand objektiv existieren, der als Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit wirkt. Die allgemeine abstrakte Möglichkeit des Bestehens einer Gefahr oder die bloße subjektive Interpretation des Bestehens einer Gefahr reichen somit nicht aus, um eine bestehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit begründen zu können.
- 2» Es ist erforderlich, daß die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der die Gefahr bildende Zustand jederzeit in eine tatsächliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Umschlagen kann. Objektiv existierende Zustände, durch die nicht die reale Möglichkeit des Eintritts einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben ist, sind keine Gefahren im Sinne des VP-Gesetzes.
3. Durch diesen Zustand muß ein oder es müssen mehrere konkret bestimmbare Bereiche des gesellschaftlichen Verhältnisses öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt werden können.
4. Die mit dem Zustand verbundene destruktive Einwirkung auf den konkreten Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit muß eine solche Schwere haben, daß die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des zuverlässigen Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit oder der Gestaltung des Lebens eines jeden Bürgers in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Rechte besteht. Die Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung ist nicht gegeben, wenn nur unbedeutende Nachteile u. a. beispielsweise in Form von geringfügigen Belästigungen und Unbequemlichkeiten erwachsen können. Das mögliche Entstehen von nur unbedeutenden Beeinträchtigungen stellt keine Gefahr im Sinne des VP-Gesetzes dar,

Von dem hier charakterisierten Begriff der ("allgemeinen") Gefahr ausgehend, sind die anderen vom VP-Gesetz verwendeten Gefahrenbegriffe wie folgt zu bestimmen:

Der Begriff unmittelbare (konkrete) Gefahr weist auf den Zeitpunkt des möglichen Eintritts der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hin. Eine unmittelbare Gefahr